Ausgabe
2022

HHP
Wirtschaftsprüfung
Steuerberatung

tax DOCTOR

Was ist eine Primärversorgungseinheit (PVE)?
Seite 04

Finanzstrafe – Wie komme ich hier wieder raus?
Seite 06

Erhöhung des Gewinnfreibetrags ab 01.01.2022
Seite 10

Steuerreform 2022 und Anti-Teuerungspaket

Seite 03

Independent member
Morison Global

beraten
prüfen
steuern

EDITORIAL

Liebe Leserin, Lieber Leser!

Erfreulicherweise ist in der vorliegenden Ausgabe des taxDOCTOR nicht mehr die COVID-Pandemie das beherrschende Thema. Der Alltag kehrt Gott sei Dank in vielen Bereichen wieder zurück und wir hoffen sehr, dass das auch so bleibt. Denn es ist genug!

Wie jedes Jahr im Herbst beginnt nach einem erholsamen Sommer die dynamischste Zeit im Jahr - der Endspurt! Bedenken Sie, dass Ihnen jetzt noch alle steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten offen stehen. Überlegungen zu möglichen Anschaffungen – sei es der Ankauf von Wertpapieren oder auch Investitionen in körperliche Wirtschaftsgüter –, um den steuerlichen Gewinnfreibetrag optimal auszunützen, sollten nun auf Basis von qualifizierten Prognoserechnungen angestellt werden.

In dieser Ausgabe durchleuchten wir auch, was ein Primärversorgungszentrum genau ist, wie es gegründet werden kann und ob es sich im Vergleich zu einer klassischen Ordinationsgemeinschaft lohnt.

Auch die Steuerreform 2022 und das Anti-Teuerungspaket nehmen wir genauer unter die Lupe.

Und zuletzt beschäftigt uns noch die Frage: Was ist zu tun, wenn etwas „schief gegangen" ist und ein Finanzstrafverfahren vermieden werden soll (z.B. im Zuge einer Prüfung durch das Finanzamt) oder gar schon eingeleitet wurde?

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien noch einen erholsamen Herbst.

Viel Spaß beim Lesen!

Ihre Patricia Hueber und Doris Hohenegger

HHP Wirtschaftsprüfung Steuerberatung

Inhalt

03 Steuerreform 2022 und Anti-Teuerungspaket

04 Was ist eine Primärversorgungseinheit (PVE)?

06 Finanzstrafe – Wie komme ich hier wieder raus?

08 Heuer wieder Anspruchszinsen für Steuernachzahlungen 2021

08 GSVG-Befreiung für „Kleinunternehmer" bis 31.12.2022 beantragen

09 Abgabenfreie Teuerungsprämie – doch nicht so einfach

10 Erhöhung des Gewinnfreibetrags ab 01.01.2022

11 Änderung der Umlagenordnung der Ärztekammer für Wien

11 Voraussichtliche Werte in der Sozialversicherung 2023

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in dieser Publikation zumeist auf die geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichberechtigung grundsätzlich für beide Geschlechter.

© Günter Menzl

Steuerreform 2022
und Anti-Teuerungspaket

Anfang des Jahres 2022 hat der Nationalrat die Steuerreform 2022 beschlossen. Ein Kernstück der Steuerreform ist die Steuerentlastung. Ebenso hat die Bundesregierung im Jahr 2022 aufgrund der momentanen Teuerung ein Entlastungspaket beschlossen, welches der Teuerung entgegenhalten und durch Einmalzahlungen und steuerliche Maßnahmen zu einer finanziellen Entlastung der Bürger führen soll. Folgender Beitrag soll Ihnen einen Überblick der wichtigsten Eckpunkte präsentieren.

Reduktion des Einkommensteuersatzes

- **ab 1.7.2022: 30%** statt 35% für Einkommensteile über EUR 18.000,00 bis EUR 31.000,00 (im jeweiligen Umstellungsjahr wird vereinfacht ein Mischsatz von 32,5% für das ganze Jahr angewendet);
- **ab 1.7.2023: 40%** statt 42% für Einkommensteile über EUR 31.000,00 bis EUR 60.000,00 (im jeweiligen Umstellungsjahr wird vereinfacht ein Mischsatz von 41% für das ganze Jahr angewendet).

Unverändert bleiben die Steuerstufen für höhere Einkommen. Für Einkommensteile zwischen EUR 60.000,00 und EUR 90.000,00 zahlt man weiterhin 48% Steuer, zwischen EUR 90.000,00 und EUR 1 Mio. 50% und darüber bleibt der Spitzensteuersatz bei 55%.

Senkung des Körperschaftsteuersatzes

Der Steuersatz soll im Jahr **2023 auf 24%** bzw. im Jahr **2024 auf 23%** gesenkt werden.

Entlastung für Familien

Der **Familienbonus Plus** wird ab Juli 2022 von maximal EUR 1.500 auf EUR 2.000 pro Kind erhöht. Für Kinder ab 18 Jahre steigt der Maximalbetrag auf EUR 650. Für die Berechnung des Familienbonus Plus wird der halbe Erhöhungsbetrag angewendet, sodass dies zu einem maximalen Familienbonus Plus für 2022 von EUR 1.750 führt.

Der **Kindermehrbetrag** für Geringverdiener wird von derzeit EUR 250 auf EUR 450 pro Jahr angehoben. Durch das Anti-Teuerungspaket wird dieser sogar auf EUR 550 erhöht und kann ab der Veranlagung 2023 beantragt werden.

Entlastung für Unternehmer

- Wiedereinführung des Investitionsfreibetrages mit Ökologisierungskomponente. Der Investitionsfreibetrag von 10% bzw. 15% ist, unter bestimmten Voraussetzungen, erstmalig auf nach dem 31.12.2022 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter anzuwenden.
- Anhebung des Grundfreibetrages beim Gewinnfreibetrag von 13% auf 15% (lesen Sie hierzu mehr in unserem gesonderten Beitrag zur Erhöhung des Gewinnfreibetrages)
- Die Wertgrenze für die Sofortabschreibung von „geringwertigen Wirtschaftsgütern“ (GWG) wird ab 01.01.2023 von EUR 800 auf EUR 1.000 angehoben.
- Steuer- und abgabenfreie Auszahlung einer Teuerungsprämie an Dienstnehmer von jeweils bis zu EUR 3.000 in den Jahren 2022 und 2023. *(siehe auch unseren ausführlichen Beitrag ab Seite 9)*

CO_2-Bepreisung

Als ein weiteres Kernstück der ökosozialen Steuerreform wurde die CO_2-Bespreisung präsentiert, deren Einführung ursprünglich ab Juli 2022 geplant war. Diese wurde nun im Zuge des Anti-Teuerungspakets auf Ende Oktober 2022 verschoben. Die CO_2-Bepreisung bewirkt, dass Unternehmen, die Kraftstoffe nach Österreich importieren oder diese im Inland herstellen, nicht mehr nur die Mineralölsteuer zu entrichten haben. Sie müssen nun zusätzlich pro Tonne CO_2 (Kohlendioxid), das durch das Verbrennen ihrer Kraftstoffe entsteht, EUR 30 bezahlen. Dieser Preis soll weiterhin bis zum Jahr 2025 auf EUR 55 je Tonne ansteigen.

© ollo – iStockphoto.com

Was ist eine **Primärversorgungseinheit (PVE)?**

ÄrztInnen und andere Gesundheits- und Sozialberufe können sich in einer PVE zum ersten Mal in institutionalisierter Form zusammenschließen und so ein umfassendes Netzwerk bilden.

Im Kernteam der PVE arbeiten mehrere ÄrztInnen der Allgemeinmedizin mit Angehörigen der Diplomierten Gesundheits- und Krankenpflege zusammen. Dies wird ergänzt durch OrdinationsassistentInnen, sowie allenfalls einer Fachärztin bzw. eines Facharztes für Kinder- und Jugendheilkunde. Orts- und bedarfsabhängig können weitere Gesundheitsberufe verbindlich und strukturiert hinzugezogen werden, im Sinne eines „erweiterten Teams". Diese Berufsgruppen können u.a. umfassen: Hebammenhilfe, klinische Psychologie, Psychotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Diätologie sowie Sozialarbeiter. Primärversorgungseinheiten (PVE) gibt es in zwei Varianten: als **Primärversorgungszentrum (PVZ)** an einem einzigen Standort oder als **Primärversorgungsnetzwerk (PVN)** an mehreren Standorten. In der Regel sind das die bisherigen Standorte der teilnehmenden Vertragsärztinnen und Vertragsärzte. Das PVN muss strukturiert und verbindlich zusammenarbeiten und wie ein PVZ nach außen hin als Einheit auftreten.

Zusätzlich kann es, je nach Größe und Bedarf, einen PV-Manager geben, der bei der Gründung unterstützt und im Tagesgeschäft Managementtätigkeiten, wie z.B. Personaleinsatzplanung, in einer PVE übernimmt. Die Finanzierung eines PV-Managers ist mit dem jeweiligen zuständigen Krankenversicherungsträger zu vereinbaren (Honorierung).

Wie gründet man eine PVE?

Als Organisationform für ein Primärversorgungszentrum (=PVZ) kommt eine Ärzte-Gruppenpraxis in Frage, deren GesellschafterInnen ÄrztInnen sein müssen. Diese Gruppenpraxis kann als **Offene Gesellschaft oder als GmbH** gegründet werden.
Ein Primärversorgungsnetzwerk mit mehreren Standorten hat außerdem die Möglichkeit, sich als Verein zu organisieren. Unabhängig von der Rechtsform schließt die PVE einen Kassenvertrag mit der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) ab („Invertragnahme").

Welche Schritte sind zunächst nötig?

- **Schritt eins:** Zusammenfinden mehrerer Ärztinnen und Ärzte der Allgemeinmedizin, die sich vorstellen können, gemeinsam im Team eng zusammenzuarbeiten. Ein bestehendes Ärzteteam ist eine wichtige Voraussetzung im Gründungsprozess, auf dem die gesamte PVE aufbaut.

- **Schritt zwei:** Zunächst erarbeitet dieses Team gemeinsam das Versorgungskonzept, welches sich unter anderem mit der Gestaltung sowie dem Versorgungsangebot der zukünftigen PVE auseinandersetzt.

- **Schritt drei:** Besprechen Sie Ihr Erstkonzept mit der Österreichischen Gesundheitskasse.

Bei weiteren Fragen hinsichtlich Gesellschaftsform und steuerlicher Gestaltungsmöglichkeiten beraten wir Sie gerne!

Welche Anforderungen an eine PVE gibt es?

Eine PVE hat folgende Anforderungen zu erfüllen:

- wohnortnahe Versorgung sowie gute verkehrsmäßige Erreichbarkeit
- bedarfsgerechte Öffnungszeiten mit ärztlicher Anwesenheit jedenfalls von Montag bis Freitag einschließlich der Tagesrandzeiten

© shapecharge – iStockphoto.com

- Organisation der Erreichbarkeit für Akutfälle auch außerhalb der Öffnungszeiten
- Einbindung von vorhandenen telemedizinischen, telefon- und internetbasierten Diensten
- Gewährleistung von Hausbesuchen
- Sicherstellung der Kontinuität in der Behandlung und Betreuung – auch durch Zusammenarbeit mit anderen Versorgungsbereichen – von chronisch kranken und multimorbiden PatientInnen sowie PalliativpatientInnen
- barrierefreier Zugang und bedarfsgerechte Sprachdienstleistung
- ausreichende (medizin-)technische und apparative Ausstattung
- Teilnahme an Vorsorge- und Screeningprogrammen

Welche Vorteile hat die PVE?

1) Vorteile für das interdisziplinäre Team

- strukturierte Zusammenarbeit in einem Team mit mehreren Gesundheitsberufen
- abgestimmte und kontinuierliche Betreuung der Patientinnen und Patienten
- Erleichterung von Arbeitsteilung, Teilzeitarbeit und einer individuellen Work-Life-Balance
- Entlastung von administrativen Aufgaben durch ein PVE-Management
- moderne Pauschalhonorierung

2) Vorteile für Patientinnen und Patienten

- zentrale erste Anlaufstelle im Gesundheitssystem
- umfassende und koordinierte allgemeinmedizinische Versorgung bei akuten und chronischen Erkrankungen
- wohnortnahe Versorgung, die zusätzliche Wege spart
- erweiterte Öffnungszeiten inklusive Tagesrandzeiten
- Angebote für Gesundheitsförderung und Prävention, Stärkung der Gesundheitskompetenz

Honorierung

Mit der teambasierten Primärversorgung soll auch die Honorierung neu organisiert werden, denn selbstverständlich sollen die neuen Aufgaben der PVE auch entsprechend honoriert werden.
Leistungen in Primärversorgungseinheiten können nur **mit Kassenvertrag** in Anspruch genommen werden. Somit werden die jeweiligen Leistungen mithilfe der e-card der Patientinnen und Patienten verrechnet.

Das PVE-Honorar setzt sich aus mehreren Teilen zusammen und deckt alle Aspekte des Versorgungsauftrags ab. Die Honorierung wird auf Ebene der Bundesländer geregelt. Eine wichtige Rolle spielen dabei Pauschalen.

1) Grundpauschale

- unabhängig vom Patientenkontakt
- umfasst einen Teil der Sachkosten und Personalkosten des Kernteams

2) Fallpauschale

- abhängig vom Patientenkontakt
- beinhaltet Grund- und Ordinationsleistungen
- altersstandardisierte Fallpauschale nach Altersdekaden (je nach Bundesland unterschiedlich)

3) Einzelleistungen

- Nur ausgewählte Leistungen können einzeln abgerechnet werden (z. B. besonders aufwändige Leistungen).

Kann das PVE Förderungen und Kostenersätze beantragen?

Bei der Gründung eines PVE können diverse Förderungen denkbar sein.

- einmalige Anschubfinanzierung (je nach Bundesland unterschiedlich) für die Kosten, die durch die Gründung der PVE entstehen und durch die Grundpauschale nicht abgegolten sind (z. B. Umzugskosten, Zubau für das erweiterte Team, spezielle EDV-Anforderungen)
- Teilersatz für PV-Management
- Kostenersatz für das erweiterte Team
- Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER): Diese Förderungen können, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, beim Land beantragt werden. ELER-Fördermittel sind bei der Honorierung im Zusammenhang mit der Anschubfinanzierung und der Grundpauschale zu berücksichtigen

© Mykyta Dolmatov – iStockphoto.com

Finanzstrafe –
Wie komme ich hier wieder raus?

Manchmal ist man sich dessen gar nicht bewusst, dass man einen Finanzstraftatbestand gesetzt hat. Erst wenn das Finanzamt vor der Türe steht, kommt das böse Erwachen.

Anbei ein Überblick über mögliche Tatbestände

1)Abgabenhinterziehung

a) Der Abgabenhinterziehung (§ 33 FinStrG) macht sich schuldig, wer **vorsätzlich** seine abgabenrechtlichen Verpflichtungen verletzt und dadurch Abgaben gar nicht oder nicht in richtiger Höhe bezahlt. „Vorsätzlich" bedeutet, dass der Steuerpflichtige absichtlich die Abgaben verkürzen will.

Beispiel

- Ein Arzt setzt bewusst private Ausgaben als Betriebsausgaben ab (z.B. Urlaubsreise als Dienstreise). In diesem Fall handelt er vorsätzlich und macht sich nach § 33 Abs 1 FinStrG strafbar.
- Ein Arzt nimmt seine Einnahme aus der Betreuung von Privatpatienten nicht in die Steuererklärungen auf.

b) Auch **grob fahrlässig** begangene Abgabenverkürzungen (§ 34 FinStrG) sind strafbar. Grob fahrlässig handelt, wer ungewöhnlich sorgfaltswidrig handelt.

Beispiel

- Ein Unternehmer führt seine Buchhaltung dermaßen schlampig, dass er versehentlich private Ausgaben als betrieblich veranlasst geltend macht.

2) Abgabenbetrug

Des Finanzverbrechens des Abgabenbetrugs (§ 39 FinStrG) macht sich schuldig, wer eine durch das Gericht zu ahndende Abgabenhinterziehung und zusätzlich ein **Urkundendelikt** (Verwendung falscher oder gefälschter Urkunden) begeht oder Scheingeschäfte oder andere Scheinhandlungen vollzieht.

Beispiele

- Der Arzt macht private Aufwendungen unter Zugrundelegung einer gefälschten Rechnung betrieblich geltend.
- Die Abgabenbehörde stellt fest, dass ein zur Führung einer Registrierkasse verpflichteter Unternehmer ein nicht den einschlägigen steuerlichen Bestimmungen entsprechendes Gerät verwendet!!!

3) Finanzordnungswidrigkeiten

Finanzordnungswidrigkeiten sind grundsätzlich weniger schwerwiegende Vergehen, können jedoch auch empfindliche Strafen nach sich ziehen.

Werden Selbstbemessungsabgaben (wie zum Beispiel die Umsatzsteuer oder Lohnsteuer) vorsätzlich nicht zeitgerecht bezahlt oder zumindest bekanntgegeben, liegt eine Finanzordnungswidrigkeit gemäß § 49 FinStrG vor.

Einer Finanzordnungswidrigkeit gemäß § 49a FinStrG macht sich ebenso schuldig, wer vorsätzlich **die Schenkungsmeldung** gemäß § 121a BAO nicht vornimmt!!!

Wie erlangt man Straffreiheit?

Auch wenn eine Abgabenverkürzung bewirkt worden und ein (Tat-)Erfolg bereits eingetreten ist, also beispielsweise aufgrund der unrichtigen Abgabenerklärung der unrichtige Steuerbescheid bereits zugestellt wurde, ist es noch nicht zu spät.

Sie können trotzdem noch eine Strafe vermeiden, wenn Sie **rechtzeitig**

- bei einer **Abgaben- oder Finanzstrafbehörde**
- ihre Verfehlung eingestehen **(darlegen)**,
- die nicht oder falsch erklärten Besteuerungsgrundlagen unverzüglich, vollständig und wahrheitsgemäß bekannt geben **(offenlegen)** und
- die sich daraus ergebenden Abgaben innerhalb der Monatsfrist **entrichten.**

Rechtzeitig bedeutet, dass

- zum Zeitpunkt der Selbstanzeige **keine Verfolgungshandlungen**
  - gegen die/den Selbstanzeiger/in oder

© deepblue4you – iStockphoto.com

gegen andere an der Tat Beteiligte gesetzt worden sind
- zum Zeitpunkt der Selbstanzeige die Tat (ganz oder teilweise) noch nicht entdeckt worden ist bzw. die Entdeckung nicht unmittelbar bevorgestanden ist (bei Zollvergehen)
- **bei vorsätzlichen** Finanzvergehen anlässlich einer Nachschau oder Außenprüfung die Selbstanzeige bereits **bei Beginn** der Amtshandlung erstattet worden ist. Als Prüfungsbeginn bei der Außenprüfung gilt die Aufforderung zur Vorlage der Bücher und Aufzeichnungen
- im Fall der Verletzung der Anzeigepflicht gemäß § 121a BAO (Schenkungsmeldung) die Selbstanzeige nicht mehr als ein Jahr ab dem Ende der Anzeigefrist erstattet worden ist.

Die **Offenlegung** muss unverzüglich, vollständig und wahrheitsgemäß erfolgen. Am besten ist es, Sie überreichen gleich zum Zeitpunkt der Erstattung der Selbstanzeige an die Abgaben-/Finanzstrafbehörde eine vollständig ausgefüllte (berichtigte) Abgabenerklärung samt Beilagen, aus denen sich die verkürzten Abgaben nachvollziehen lassen. Je lückenhafter Ihre Angaben sind, desto eher besteht die Gefahr, dass Sie (zumindest teilweise) die Straffreiheit verlieren!
Die offene Abgabenschuld muss binnen eines Monats **entrichtet** werden.

Besonderheit: Die Selbstanzeige bei Betriebsprüfungen

Hier ist hinsichtlich des **Zeitpunktes** der Selbstanzeige und des **Verschuldengrades** zu unterscheiden:

- **Ab Anmeldung einer Prüfung bis zum Beginn der Prüfung:**
  Bei **leicht fahrlässig** begangenen Delikten ist eine Selbstanzeige strafaufhebend und verbleibt ohne Strafzuschlag. Bei **vorsätzlich und grob fahrlässig** begangenen Finanzdelikten ist zusätzlich zum Verkürzungsbetrag ein progressiv gestaffelter Strafzuschlag zeitgerecht zu entrichten, um Strafaufhebung zu erlangen. Dieser **„Strafzuschlag“** wird von der Abgabenbehörde mit Bescheid festgesetzt
- **Ab Beginn einer Prüfung:**
  Bei **leicht fahrlässig** begangenen Delikten ist eine Selbstanzeige wie zuvor strafaufhebend und verbleibt ohne Zuschlag. Bei einer Selbstanzeige **grob fahrlässig** begangener Finanzdelikte ist zusätzlich zum Verkürzungsbetrag der **Strafzuschlag** zu entrichten.
  Für **vorsätzlich** begangene Delikte ist ab Beginn der Prüfung keine strafbefreiende Selbstanzeige mehr möglich (Sperrwirkung).

Der Prozentsatz des Strafzuschlages staffelt sich in Abhängigkeit vom Mehrbetrag (Nachzahlungsbetrag) wie folgt:

Mehrbetrag (in EUR)	Zuschlagssatz
bis 33.000	5 %
über 33.000 bis 100.000	15 %
über 100.000 bis 250.000	20 %
über 250.000	30 %

Für wen ist die Selbstanzeige straffrei?

- Die Selbstanzeige gilt ausschließlich für denjenigen, für den sie erstattet ist. Sind weitere juristische oder natürliche Personen an der Steuerhinterziehung beteiligt, aber nicht namentlich erwähnt, kann die vorzeitige Selbstanzeige die strafbefreiende Wirkung der übrigen Beteiligten ausschließen.
- Deshalb ist bei einer juristischen Person zu beachten, dass sich die Anzeige nicht nur gegen das Unternehmen, sondern auch gegen verantwortliche Personen (Inhaber, Geschäftsführer) richtet. Für nicht konkret Genannte gilt das Recht auf Straffreiheit nicht.

Welche Zeiträume müssen nachversteuert werden?

Grundsätzlich berücksichtigt die strafbefreiende Selbstanzeige die Zeiträume, die für die strafrechtliche Relevanz nicht verjährt sind. Ältere Delikte sind für die Finanzbehörden nicht mehr erreichbar und erfordern keine erweiterte Anzeige.
Die Verjährung für Abgaben beträgt **grundsätzlich fünf Jahre.** Ist eine Abgabe hinterzogen, beträgt die Verjährung zehn Jahre. Die Finanzbehörde geht regelmäßig von der langen Frist aus.

Wie wird Steuerhinterziehung (ohne Selbstanzeige) bestraft?

Wer bei der Steuergestaltung bewusst oder vorsätzlich fehlerhafte Angaben macht, riskiert nicht nur ein hohes Bußgeld, sondern muss im Extremfall mit einer Gefängnisstrafe rechnen.
Wird eine gewerbsmäßige Steuerhinterziehung nachgewiesen, drohen bis zu fünf Jahre Haft und eine Geldstrafe bis zum Dreifachen des hinterzogenen Betrages. In Fällen von schwerem Abgabenbetrug können Täter bis zu zehn Jahren Haft und einem Bußgeld von bis zu 2,5 Millionen Euro verurteilt werden.

Verkürzungszuschlag statt Finanzstrafverfahren

Hat sich bei einer Betriebsprüfung der Verdacht ergeben, Abgaben verkürzt zu haben, würde es in weiterer Folge zur Einleitung eines Finanzstrafverfahrens kommen (sofern bis zum Beginn der Betriebsprüfung nicht die zuvor erwähnte Selbstanzeige gemacht wird). Um es gar nicht so weit kommen zu lassen, kann unter bestimmten Voraussetzungen ein sogenannter **Verkürzungszuschlag** mit dem Finanzamt vereinbart werden.

Mit der Entrichtung dieses Zuschlages, der keine Strafe im Sinne des Finanzstrafgesetzes darstellt, kauft man sich so zu sagen von einem Finanzstrafverfahren frei.

Wann kann ein Verkürzungszuschlag beantragt werden:

- Der vom Verdacht umfasste Betrag darf EUR 10.000 pro Jahr (Veranlagungszeitraum) nicht übersteigen.
- Der vom Verdacht umfasste Betrag darf insgesamt EUR 33.000 nicht übersteigen. (bei Prüfung von mehreren Jahren)
- Die Frist von 14 Tagen für die Beantragung/Zustimmung wurde eingehalten.
- Ein Finanzstrafverfahren ist (noch) nicht anhängig.
- Eine Selbstanzeige wurde nicht erstattet (am Beginn der Prüfungshandlung)

Der Verkürzungszuschlag beträgt 10% des vom Verdacht eines Finanzvergehens umfassten Nachzahlungsbetrags.

Heuer wieder Anspruchszinsen für Steuernachzahlungen 2021

Ab 1. Oktober 2022 kommt es für Nachzahlungen aus der Einkommen- und Körperschaftsteuer 2021 zur Verrechnung von **Anspruchszinsen (derzeit 2,63% p.a.)**. Um diese zu vermeiden, empfiehlt es sich, eine **freiwillige Anzahlung in Höhe der zu erwartenden Steuernachzahlung** 2021 zu leisten. Laut Information des BMF ist eine gesetzliche Änderung zur Erstreckung des Beginns der Laufzeit für die Anspruchszinsen – in Anlehnung an die Veranlagung 2019 und 2020 – betreffend die Veranlagung 2021 nicht vorgesehen. Also ab Anfang Oktober 2022 werden Anspruchszinsen vorgeschrieben werden. Erwarten Sie ein Guthaben aus der Veranlagung 2021? Dann dürfen Sie sich über gutgeschriebene Anspruchszinsen freuen. **Das Spiel funktioniert also auch in die andere Richtung.** ■

GSVG-Befreiung für „Kleinunternehmer“ bis 31.12.2022 beantragen

Gewerbetreibende und Ärzte (Zahnärzte) können bis spätestens 31.12.2022 **rückwirkend für das laufende Jahr** die Befreiung von der **Kranken- und Pensionsversicherung nach GSVG** (Ärzte nur Pensionsversicherung) **beantragen,** wenn die steuerpflichtigen **Einkünfte 2022 maximal EUR 5.830,20** und der **Jahresumsatz 2022 maximal EUR 35.000,00** aus sämtlichen unternehmerischen Tätigkeiten betragen werden. Antragsberechtigt sind

- Jungunternehmer (maximal 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten 5 Jahren), die das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, sowie
- Männer und Frauen, die das 57. Lebensjahr (nicht aber das 60. Lebensjahr) vollendet haben, wenn sie in den letzten 5 Jahren die maßgeblichen Umsatz- und Einkunftsgrenzen nicht überschritten haben.

Die Befreiung kann auch während des **Bezugs von Kinderbetreuungsgeld** oder bei Bestehen einer Teilversicherung während der Kindererziehung beantragt werden, wenn die **monatlichen Einkünfte maximal EUR 485,85** und der **monatliche Umsatz maximal EUR 2.916,67** betragen. ■

TIPP: Der Antrag für 2022 muss spätestens am 31.12.2022 bei der SVS einlangen. Wurden im Jahr 2022 bereits Leistungen aus der Krankenversicherung bezogen, gilt die Befreiung von KV-Beiträgen erst ab Einlangen des Antrags.

© lemono – iStockphoto.com

Abgabenfreie Teuerungsprämie – doch nicht so einfach

Durch das erste gesetzliche Teuerungs-Entlastungspaket wurde für die Kalenderjahre 2022 und 2023 die Möglichkeit für **zusätzliche abgabenfreie Teuerungsprämien** geschaffen. Unter Teuerungsprämien versteht man Zuwendungen, die an Arbeitnehmer/innen zur Entlastung angesichts steigender Lebenshaltungskosten (Teuerung) gewährt werden.

Die Abgabenfreiheit von Teuerungsprämien bezieht sich auf die Lohnsteuer, die Sozialversicherung und alle Lohnnebenkosten und ist daher sowohl für die Arbeitnehmer/innen als auch für die Unternehmen eine sehr **attraktive Form der Zusatzentlohnung.** Die Dienstgeber/innen zahlen keinerlei Lohnnebenkosten auf den gewährten Betrag und die Arbeitnehmer/innen erhalten den Betrag „brutto für netto“ und haben damit mehr in der Geldtasche.

Was gilt es nun hier zu beachten und was ist möglich?

Die Arbeitnehmer/innen haben grundsätzlich **keinen gesetzlichen Anspruch** auf die Gewährung einer Teuerungsprämie. Es handelt sich um eine freiwillige Zusatzentlohnung seitens des Dienstgebers, deren Höhe auch vom Dienstgeber bestimmt wird. Eine Regelung über **die verpflichtende Auszahlung** und die Höhe der Teuerungsprämie kann jedoch von einem **Kollektivvertrag** festgesetzt werden. Der Gesetzgeber regelt lediglich die Bedingungen, die für die Abgabenfreiheit einzuhalten sind.

Teuerungsprämien sind sowohl **im Jahr 2022** als auch **im Jahr 2023** jeweils bis zu **EUR 2.000,00** pro Arbeitnehmer abgabenfrei. Innerhalb dieses Rahmens liegende Teuerungsprämien können individuell durch den Dienstgeber festgelegt werden, also z.B. nur einzelnen Arbeitnehmer/innen und/oder in unterschiedlicher Höhe gewährt werden.

Es ist aber zu empfehlen, um etwaige Diskussionen bei künftigen abgabenrechtlichen Prüfungen zu vermeiden, dass unter den ArbeitnehmerInnen keine unsachlichen Unterscheidungen bei der Gewährung einer Teuerungsprämie getroffen werden.

Daher ist beispielsweise auf:

- arbeitsrechtliche Diskriminierungsverbote ist zu achten,
- keine Ausklammerung von beispielsweise Teilzeitbeschäftigten einschließlich der geringfügig beschäftigten Arbeitnehmer/innen, etc.

Ein Differenzieren der Höhe nach dem Beschäftigungsausmaß (z.B. nur aliquotes Ausmaß an Teilzeitbeschäftigte) ist aber zulässig. Auch können nach Ansicht des Finanzministeriums soziale Kriterien für die Gewährung der Teuerungsprämie – wie Familienstand, Anzahl der Kinder, etc. herangezogen werden.

Der Höchstbetrag erhöht sich auf bis zu **EUR 3.000,00** pro Arbeitnehmer für 2022 und 2023, wenn die Zahlung aufgrund einer so genannten „lohngestaltenden Vorschrift“ wie einem Kollektivvertrag erfolgt.

Es ist daher nicht auszuschließen, dass die Sozialpartner in manchen Branchen und Bundesländern kollektivvertragliche Teuerungsprämien ausverhandeln werden, die dann verpflichtend zu zahlen sind.

Der **erste Kollektivvertrag**, der eine derartige verpflichtende Teuerungsprämie ausverhandelt hat, war Ende diesen Sommers 2022 der **Kollektivvertrag für die Angestellten bei Ärztinnen, Ärzten und Gruppenpraxen in Wien**. Alle anderen Kollektivverträge im Bereich der Ärzte in anderen Bundesländern, wie z.B. Niederösterreich, haben bis dato noch keine derartige Regelung vorgesehen. Die weitere diesbezügliche Entwicklung bleibt aber abzuwarten.

In **Wien** wurde **für das Jahr 2022** eine kollektivvertragliche Teuerungsprämie zur **verpflichtenden Auszahlung** an die Arbeitnehmer/innen bei Ärzten und Gruppenpraxen beschlossen.

Danach sollen:

- in Vollzeit beschäftigten Angestellten eine steuer- und abgabenfreie Teuerungsprämie in der **Höhe** von **EUR 550,00** bekommen.
- Teilzeitbeschäftigte eine Teuerungsprämie aliquotiert nach dem tatsächlichen wöchentlichen Stundenausmaß bekommen.

  Beispiel: Teuerungsprämie für einen Vollzeitmitarbeiter mit 40 Wochenstunden EUR 550,00 – für einen

© macgyverhh – iStockphoto.com

Mitarbeiter mit 20 Wochenstunden EUR 275,00

- Allerdings muss die Teuerungsprämie **mindestens EUR 200,00** betragen. Was bedeutet, wenn der Arzt in Wien beispielsweise einen geringfügigen Mitarbeiter mit acht Wochenstunden beschäftigt und sich bei Aliquotierung eine Teuerungsprämie von EUR 110,00 ergäbe, trotzdem ein Betrag von EUR 200,00 zu bezahlen ist.

Die Teuerungsprämie ist **bis spätestens 31.10.2022** auszuzahlen.

Über diese kollektivvertraglich verpflichtende Auszahlung der Teuerungsprämie kann der Arzt in Wien seinen ArbeitnehmerInnen im Jahr 2022 zusätzlich ohne jegliche Voraussetzung noch bis max. EUR 2.000,00 an Teuerungsprämie gewähren. Und dann zusätzlich noch maximal weitere EUR 450,00, wenn alle Arbeitnehmer/innen, die angestellt sind, diese erhalten. Somit dann in Summe EUR 3.000,00.

Was macht nun ein Arzt im Jahr 2022, der in einem anderen Bundesland als Wien tätig ist bzw. im Jahr ohne Regelungen im Kollektivvertrag?

Grundsätzlich kann der Arzt in einem anderen Bundesland heuer ebenfalls bis max. EUR 2.000,00 abgabenfrei an Teuerungsprämie ohne jegliche Voraussetzung an seinen Arbeitnehmer/innen gewähren. Erhalten **alle** seine Arbeitnehmer/innen eine Teuerungsprämie so hat er eine steuerliche Gruppe gebildet und er kann gem. gesetzlicher Regelung insgesamt sogar bis max. EUR 3.000,00 an seine Arbeitnehmer/innen gewähren.

Was ist weiter zu beachten?

Der Arbeitgeber hat weiters zu berücksichtigen, dass es sich bei der Gewährung einer Teuerungsprämie um eine zusätzliche Zahlung handeln muss, **die bislang üblicherweise nicht** gewährt wurde. Daher wäre beispielsweise eine Umwandlung einer üblichen Jahresprämie, die sonst immer gewährt wurde, und nun als Teuerungsprämie gegeben wird, nicht möglich und für die Abgabenfreiheit schädlich.

Ebenso wäre es zu empfehlen, dass der Zahlungszweck (Zahlung zur Teuerungsentlastung) in nachvollziehbarerer Weise dokumentiert wird, z.B. durch eine **schriftliche Vereinbarung** oder Arbeitgeberzusage. Dabei sollte zur Absicherung für den Fall, dass es künftig eine kollektivvertraglich geregelte Verpflichtung zur Zahlung einer Teuerungsprämie gibt, auch vermerkt sein, dass die freiwillig gewährte Teuerungsprämie auf künftig kollektivvertraglich verpflichtend zu zahlende Teuerungsprämien in den Jahren 2022 und 2023 angerechnet werden kann. Was bedeutet, wenn beispielsweise der Kollektivvertrag eine Teuerungsprämie von EUR 550,00 regelt und man bereits EUR 300,00 gegeben hat, nur mehr verpflichtend weitere EUR 250,00 zu zahlen sind.

Erhöhung des Gewinnfreibetrags ab 01.01.2022

Der Gewinnfreibetrag stellt eine reine Steuerentlastung dar, steht allen natürlichen Personen mit betrieblichen Einkünften zur Verfügung und mindert den zu versteuernden Jahresgewinn. Der Gewinnfreibetrag setzt sich grundsätzlich aus einem **Grundfreibetrag** für Gewinne bis EUR 30.000 und darüber hinaus einem **investitionsbedingten Gewinnfreibetrag** zusammen.

Im Zuge der Steuerreform 2022 wurde der **Grundfreibetrag** mit 01.01.2022 von bisher 13% (max. EUR 3.900) auf 15% (max. EUR 4.500) erhöht. Dieser steht automatisch zu, daher ist es nicht erforderlich Investitionen zu tätigen. Übersteigt der jährliche Gewinn EUR 30.000 kann zusätzlich zum Grundfreibetrag ein **investitionsbedingter Gewinnfreibetrag** geltend gemacht werden. Die Staffelung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrags bleibt durch die Steuerreform 2022 unverändert. Der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag ist einerseits mit der Höhe der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der begünstigten Investitionen und andererseits bis zu einer Bemessungsgrundlage von EUR 175.000 mit 13% des Gewinnes je Steuerpflichtigen begrenzt. Wird dieser Betrag überschritten, steht für die nächsten EUR 175.000 ein Freibetrag von 7% und für weitere EUR 230.000 ein Freibetrag von 4,5% zu. Ab einer Bemessungsgrundlage von EUR 580.000 steht kein weiterer Gewinnfreibetrag mehr zu.

Weiterhin gleich bleibt auch, dass der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag nur bei der Anschaffung von begünstigtem Anlagevermögen zur Verfügung steht. Das sind auch weiterhin neue, abnutzbare, körperliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mindesten vier Jahren. Zum begünstigten Anlagevermögen zählen auch bestimmte Wertpapiere.

Ebenso ist auch weiterhin zu beachten, dass es zur Nachversteuerung beim vorzeitigen Ausscheiden von begünstigtem Vermögen vor Ablauf von vier Jahren kommt. In bestimmten Fällen kann die Nachversteuerung durch Ersatzbeschaffungen vermieden werden.

Die Erhöhung des Gewinnfreibetrags ab 01.01.2022 führt nun dazu, dass ab der Veranlagung 2022 maximal EUR 45.950 (bis zur Veranlagung 2021: maximal **EUR 45.350**) steuerfrei gelassen werden können.

Änderung der Umlagenordnung der Ärztekammer für Wien

Mit 01.01.2022 ist eine Änderung der Umlagenordnung der Ärztekammer für Wien in Kraft getreten. Es handelt sich dabei allerdings lediglich um eine Umstellung in der Terminologie. Die Kammerumlage für Wien wird nun als Kammerumlage I und die Kammerumlage für Österreich als Kammerumlage II bezeichnet. Im Bereich der Umlagenberechnung selbst gab es keine Änderung. Somit bleiben sowohl die Abrechnungsprozentsätze sowie die Fixbeiträge, was Ihre Höhe anbelangt, unverändert.

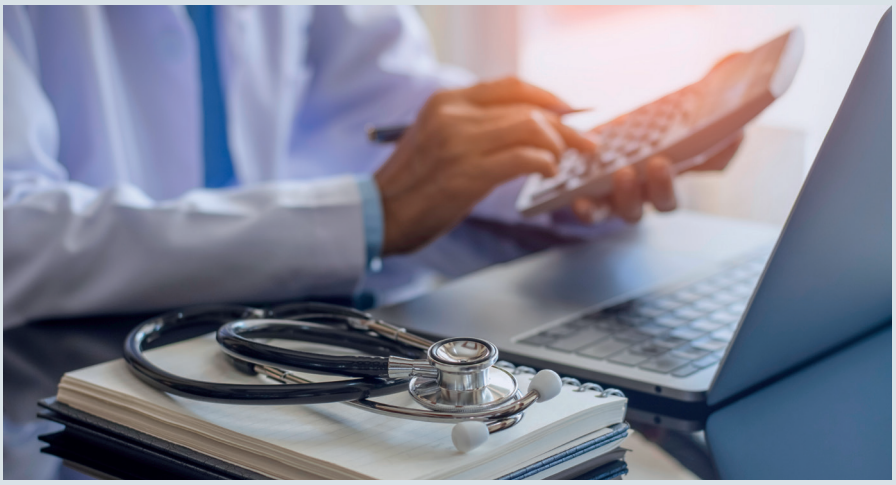

Voraussichtliche Werte in der **Sozialversicherung 2023**

Für das Kalenderjahr 2023 ergeben sich voraussichtlich nachfolgende neuen Werte (Stand Oktober 2022, die Kundmachung ist abzuwarten).

Beitragsgrundlagen für Gewerbetreibende:

	monatlich €	jährlich €
MindestBG in der PV	500,91	6.010,92
MindestBG in der KV	500,91	6.010,92
Höchstbeitragsgrundlage GSVG/FSVG	6.825,00	81.900,00
Geringfügigkeitsgrenze ASVG	500,91	–
Höchstbeitragsgrundlage ASVG	5.850,00 (€ 195,00 pro Tag)	81.900,00
Einkommensgrenze für Kleinunternehmerregelung	–	6.010,92
Umsatzgrenze für Kleinunternehmer-regelung	–	35.000,00
Unfallversicherungsbeitrag (Gewerbetreibende)	10,97	131,64

© Everyday better to do everything you love – iStockphoto.com

tax

Weihnachtsöffnungszeiten

Unsere Öffnungszeiten während der Feiertage sind:

23. Dezember 2022 bis 01. Jänner 2023
Betriebsurlaub/Geschlossen
In dringenden Fällen sind HHP-Partner unter der Emailadresse dringend2022@hhp.eu auch an diesen Tagen erreichbar

02. bis 05. Jänner 2023

Montag bis Donnerstag	08:00 bis 15:00 Uhr

Ab dem 09. Jänner 2023 gelten wieder unsere üblichen Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag	08:00 bis 17:00 Uhr
Freitag	08:00 bis 15:00 Uhr

Medieninhaber und Herausgeber: HHP Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung
Am Heumarkt 13 | 1030 Wien | Telefon: +43 (1) 717 63-0 | Fax: +43 (1) 717 63-50
E-Mail: office@hhp.eu | www.hhp.eu
Chefredaktion: Patricia Hueber
Redaktion: Michaela Bernecker, Doris Hohenegger, Patricia Hueber
Lektorat: Doris Hohenegger, Patricia Hueber
Gestaltung: creativedirector.cc lachmair gmbh, www.creativedirector.cc
Coverbild: © Natali_Mis – iStockphoto.com